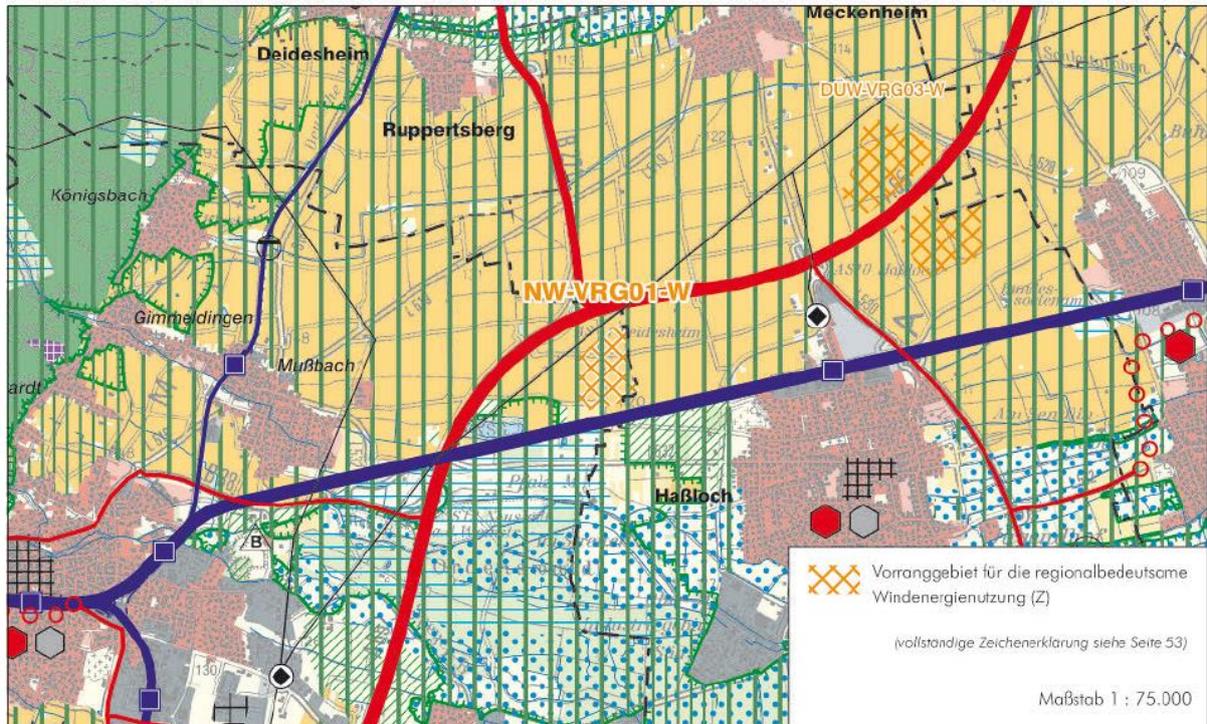


# Anlage 2

## Vorranggebiet Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach NW-VRG01-W

Auszug aus dem Entwurf zur dritten Anhörung des Teilregionalplans Windenergie, S.48 Februar 2018)

Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)



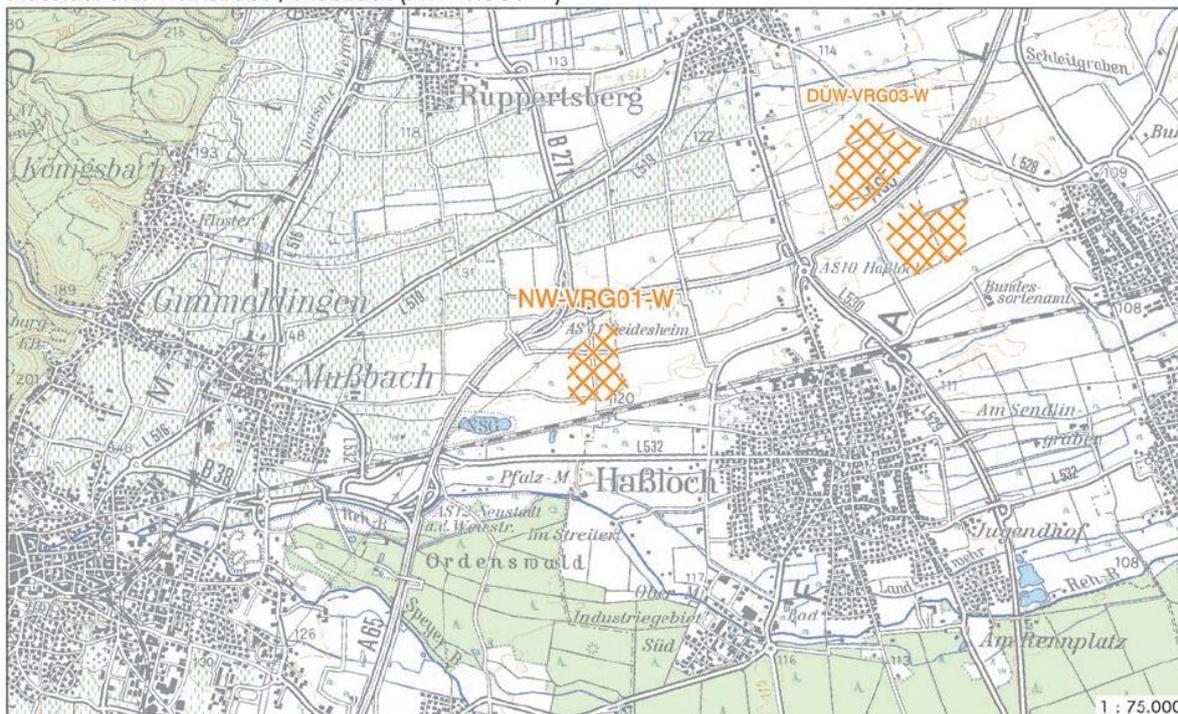
INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Mußbach	
Gebietsnummer	NW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Neustadt an der Weinstraße	
Gemeinde	Neustadt an der Weinstraße	
Flächengröße in ha	39,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
	Gutachten GEO-NET	6,0 - 6,2
	Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

### ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Das VRG liegt in der Nähe des Flugplatzes Neustadt / Lachen-Speyerdorf. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen im Flugplatznähe ggf. entgegenstehen.

Auszug aus dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie S. 199 ff.  
(Februar 2018)

Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)



Geobasisdaten: © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE			
Name	Mußbach		
Gebietsnummer	NW-VRG01-W		
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Neustadt an der Weinstraße		
Gemeinde	Neustadt an der Weinstraße		
Flächengröße in ha	39,5		
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund	
	Gutachten GEO-NET	5,4–5,6	6,0–6,2
	Gutachten TÜV Süd	5,4–5,5	5,6–5,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0		
Derzeitige Flächennutzung	Landwirtschaft		

ÜBERLAGERUNG MIT ANDEREN FESTLEGUNGEN DES EINHEITLICHEN REGIONALPLANS IN %	
Regionaler Grünzug (100)	
VRG für Naturschutz und Landschaftspflege (0)	VBG für Naturschutz und Landschaftspflege (0)
VRG für den Grundwasserschutz (0)	VBG für den Grundwasserschutz (0)
VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0)	VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (0)
VRG für die Landwirtschaft (95)	VBG für die Landwirtschaft (5)
VRG für Wald und Forstwirtschaft (0)	VBG für Wald und Forstwirtschaft (0)
VRG für den Rohstoffabbau (0)	VBG für die Rohstoffsicherung (0)

ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER		
	Betroffene Fläche in ha	Anmerkungen
<b>Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</b>		
Erholungswald	0	
Lärmschutzwald (nur RP)	0	
<b>Erhebliche Betroffenheit</b>		
<b>Landschaft</b>		
Landschaftsschutzgebiet	0	
Naturpark	0	
Sichtschutzwald	0	
Pufferzone (5.000m) um Ausschlussfläche Bewertungsstufen 1 u. 2 gem. HKL (nur RLP)	39,5	
Unzerschnittene Räume	0	
Bedeutende Ausschnitte der Kulturlandschaft (nur BW)	-	
Landesweite Ermittlung der Landschaftsbildqualität (nur BW): Landschaftsbildqualität > 7	0	
<b>Erhebliche Betroffenheit</b>	x	
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
Gesetzlich geschütztes Biotop	0	
Naturdenkmal	0	
Biotopverbund in der MRN (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)	0	
EU-Vogelschutzgebiet	0	im 1.000m Pufferbereich des VSG 6616-402
FFH-Gebiet	0	
<b>Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung sind in der Tabelle „Natura 2000-Betroffenheit“ aufgeführt.</b>		
<p><b>Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet NW-VRG01-W liegt nach dem „Artenschutzfachlichen Gutachten Rheinpfalz“ (LUWG, 2012, ergänzt 2014) in keinem Pufferbereich um Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten. Zu einem Brutvorkommen der Rohrweihe sowie einem Brutvorkommen des Graureihers beträgt der Abstand jeweils ca. 1.200 m. Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Lebensraum des Wiedehopfs, der sich weiträumig zwischen Mußbach und Hassloch erstreckt. Zu dem NSG „Mußbacher Baggersee“; in dem mehrere windkraftsensible Vogelarten kartiert sind, beträgt der Abstand ca. 620 m. Die kürzeste Distanz zu dem Fledermaus-Nahrungsgebiet Speyerer Wald beträgt ca. 270 m.</p> <p>Gem. LANIS-Artendaten liegt das geplante Vorranggebiet innerhalb der 2x2 km Rasterzelle 4425468, in der Graureiher, Kiebitz, Kormoran und Silberreiher als vorkommende windkraftsensible Vogelarten genannt werden (Abfrage 05.09.2017).</p> <p>Im Zuge der Planung von drei Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebietsfläche wurde ein „Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Neustadt an der Weinstraße“ (GÖFA GmbH, 2013, 2015) erstellt. Gem. diesem Gutachten konnten innerhalb eines 1.000m Radius um die drei geplanten Windenergieanlagenstandorte keine windkraftsensiblen Brutvogelarten nachgewiesen werden. Das Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial hinsichtlich der windkraftsensiblen Brut- und Gastvögel, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt wurden, insgesamt als sehr gering eingestuft wird, da die Vorkommen außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes liegen und darüber hinaus keine besonders genutzten oder geeigneten Nahrungshabitats dieser Arten vom Vorhaben betroffen sind. Weiterhin wird festgestellt, dass mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf den allgemeinen Vogelzug durch die geplanten Anlagen nicht zu rechnen ist. Hinsichtlich des Kranichdurchzuges könnte der Standort vorsorglich in ein Kranichmonitoring integriert werden.</p> <p>Weiterhin wurde ein „Fachbeitrag Artenschutz: Fledermäuse“ (Beratungsgesellschaft Natur dbR, 2013, 2015) erstellt. Lt. diesem Gutachten ist die geplante Errichtung und Betreibung von drei Windenergieanlagen unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange als unbedenklich einzustufen. Besonders wertgebende Habitatbereiche sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ist auf Grund fehlender Quartierpotenziale innerhalb der vorgesehenen Baufelder auszuschließen. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind dadurch bei Fledermäusen nicht zu erwarten. Zur Minimierung möglicher Schlagopferzahlen unter den vorbeiziehenden Tieren ist ein Höhenmonitoring vorgesehen, das im Bedarfsfall eine temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen während kritischer, witterungsabhängiger Zeiten durch einen standortspezifischen Algorithmus generieren soll.</p>		

Im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens hat der BUND Landesverband Rheinland-Pfalz das geplante Vorranggebiet abgelehnt, da es in der unmittelbaren Nähe das NSG „Mußbacher Baggerweiher“ liegt, das nach Angaben des BUND von vielen Zugvögeln als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet genutzt wird. Dazu gehören Schwimm- und Tauchentenarten sowie Graugänse, Kormorane, Silber- und Graureiher und einige Limikolenarten.

Im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens hat das Landesamt für Umwelt darauf hingewiesen, dass das geplante Vorranggebiet NW-VRG01-W in einem Einflugkorridor zum nahen NSG (Baggersee) liegt, so dass Beeinträchtigungen der wassergebundenen Brutvogelwelt nicht auszuschließen sind. Außerdem kommt es bei bestimmten Wetterlagen und niedriger Flughöhe zur Verdichtung des Vogelzugs nördlich des Ordenswaldes, in dem auch eine Brutkolonie des WEA-sensiblen Graureihers besteht. Im Nahbereich der am Südrand des geplanten Vorranggebietes verlaufenden Bahnstrecken existieren klein parzellerte, z.T. biotopkartrierte Lebensräume mit Aufschlüssen, Brachen, Obstbäumen und Vorkommen von Neuntöter, Pirol, Turteltaube, Schwarzkehlchen und (ehemals?) Wiedehopf. Aufgrund der Massierung der genannten Problembereiche wird empfohlen, auf den Standort zu verzichten.

**Fazit:**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auf regionalplanerischer Ebene unter Berücksichtigung der ausgewerteten Datengrundlagen nicht davon auszugehen, dass das geplante Vorranggebiet NW-VRG01-W einen unlösbaren, auf der nachgelagerten Ebene nicht bewältigbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorruft.

Vertiefende Prüfungen sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsebene durchzuführen, wenn die konkreten Anlagenstandorte sowie Art und Umfang der Baumaßnahmen feststehen. Dabei sollten die o. g. Hinweise zu den Rastvögeln berücksichtigt werden. Vertiefter Prüfbedarf besteht insbesondere hinsichtlich des Wiedehopfs.

<b>Erhebliche Betroffenheit</b>	<b>x</b>		
		<b>Betroffene Fläche in ha</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Boden</b>			
Bodenschutzwald / Erosionsschutzwald		0	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragspotenzial des Bodens		4,9	hoch
		34,6	sehr hoch
Gesamtbewertung der Böden (GESBEW aus BK50) (BW)		-	
<b>Erhebliche Betroffenheit</b>	<b>x</b>		
<b>Wasser</b>			
Wasserschutzgebiet Zone III		0	
Wasserschutzwald		0	
Überschwemmungsgefährdeter Bereich		0	
<b>Erhebliche Betroffenheit</b>			
<b>Klima und Luft</b>			
Klimaschutzwald		0,2	
Immissionsschutzwald		0	
<b>Erhebliche Betroffenheit</b>			
<b>Kultur- und Sachgüter</b>			
		<b>Betroffenes Kulturgut</b>	<b>Beeinträchtigung</b>
Kulturdenkmale (innerhalb 3 km Radius)		-	-
Bildstock, Wegekreuz, Denkmal/Denkstein, Standbild (innerhalb des Vorranggebiets)		-	
UNESCO Weltkulturerbe		-	
Westwallanlagen (nur RLP)		-	
<b>Erhebliche Betroffenheit</b>			

### Kumulative Wirkungen

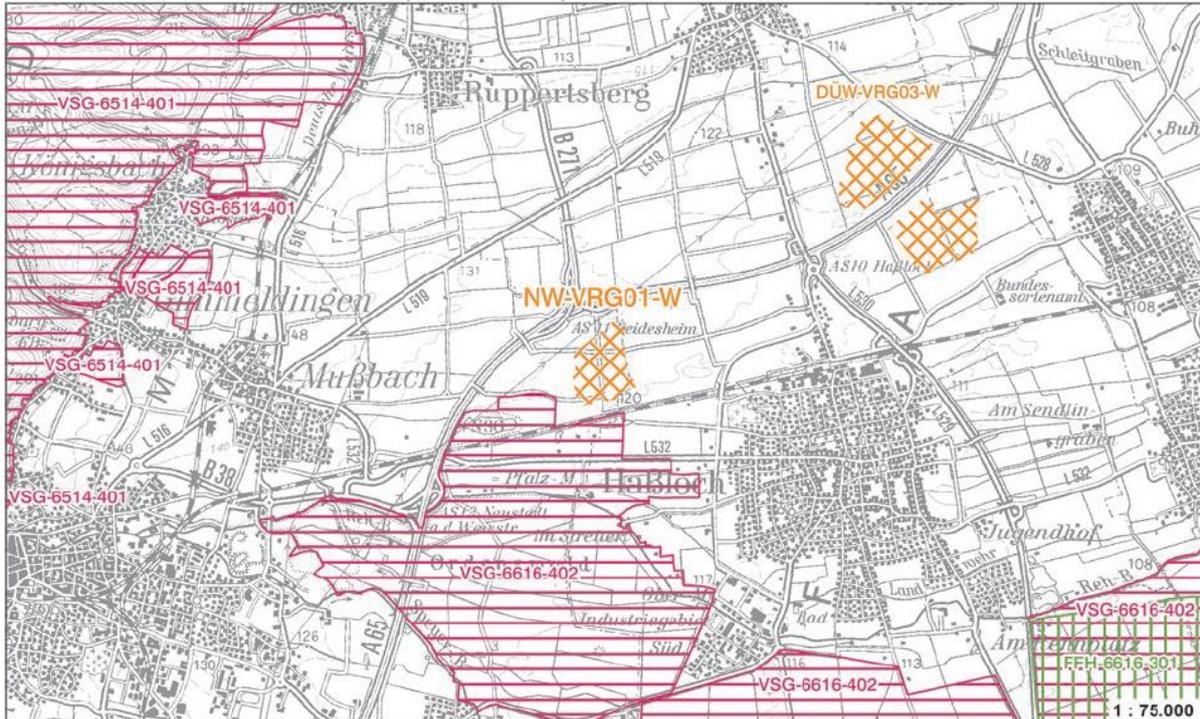
Innerhalb des betrachteten Wirkraums von 5 km um das Vorranggebiet NW-VRG01-W befindet sich das Vorranggebiet DÜW-VRG03-W (vollständig). Damit ist von einer Kumulation von Auswirkungen durch das Vorranggebiet auszugehen.

### Gesamtbeurteilung

Durch das Vorranggebiet NW-VRG01-W sind für die Schutzgüter **Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sowie **Böden** voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Von kumulativen Wirkungen der Vorranggebiete untereinander ist auszugehen. Die dargestellten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu konkretisieren und dabei weitgehend zu minimieren.

Insgesamt ist das Vorhaben aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden.

### Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)



Geobasisdaten: © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz  
Natura 2000-Gebiete: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Januar 2014

**NATURA 2000-BETROFFENHEIT**

Betroffenes Natura 2000-Gebiet	Schutz- und Erhaltungsziele (gem. Gebietssteckbrief (LANIS))	Einschätzung der Auswirkungen
<p><b>VSG 6616-402</b>  <b>Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen</b></p> <p>Das geplante Vorranggebiet NW-VRG01-W liegt außerhalb des VSG 6616-402. Der geringste Abstand zu dem VSG beträgt ca. 160m. Die Vorranggebietsfläche liegt vollständig innerhalb des 1.000m Prüfradius um das VSG.</p>	<p><b>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie</b>  <b>Bekassine</b>, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, <b>Laro-Limikolen</b>, Mittelspecht, Neuntöter, <b>Rohrweihe</b>, Schwarzspecht, <b>Wachtelkönig</b>, Wasserralle, <b>Weißstorch</b>, Wendehals, Wespenbussard, <b>Wiedehopf</b>, <b>Ziegenmelker</b></p> <p><b>Erhaltungsziele</b>  Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.</p>	<p>Zu den geschützten Arten des VSG 6616-402 gehören mehrere windkraftsensible Vogelarten, die lt. dem Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Tabelle Konfliktprognose „Windenergienutzung in EU-Vogelschutzgebieten“) flächig verbreitet sind. Das Konfliktpotenzial bzgl. Windenergienutzung wird im VSG 6616-402 nach o. g. Gutachten als mittel bis hoch eingestuft. Windenergieanlagen sind ggf. auf Teilflächen möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt sind.</p> <p>Im Rahmen der beantragten immissionschutzrechtlichen Genehmigung zu dem geplanten Windpark wurde eine Verträglichkeitsprüfung für das VSG 6616-402 erstellt (NaturProfil, 2015). Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG im Sinne des § 34 (2) BNatSchG durch das Projekt ausgeschlossen ist.</p> <p><b>Von einer erheblichen Beeinträchtigung des VSG 6616-301 ist aufgrund der nicht gegebenen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets und der Ergebnisse der o. g. Natura 2000 Prüfung nicht auszugehen.</b></p>